

09.07.97

Wi - Fz - R

Antrag

der Länder

Niedersachsen, Saarland

Entschlieung des Bundesrates zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes ber den Vertrieb von Anteilen an Vermgensanlagen der Bundesregierung vom 02.01.1978 (BT-Drs. 8/1405) in den Bundestag

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 7. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Niedersachsen und Saarland haben beschlossen, dem Bundesrat die in der Anlage beigefgten Antrge fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes ber den Vertrieb von Anteilen an Vermgensanlagen der Bundesregierung vom 02.01.1978 (BT-Drs. 8/1405 in den Bundestag

und einen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausbung der Ttigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler und als Versicherungsvermittler sowie zur Einrichtung eines Beirats beim Bundesaufsichtsamt fr das Kreditwesen *)

mit der Bitte zuzuleiten, diese gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



*) siehe Drucksache 517/97

A n l a g e

Entschließung des Bundesrates zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen der Bundesregierung vom 02.01.1978 (BT-Drs. 8/1405) in den Bundestag

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihren Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen vom 02.01.1978 (BT-Drs. 8/1405) unverzüglich in aktualisierter Form erneut in den Bundestag einzubringen.

Begründung

Der Entwurf sieht zur Verbesserung des Anlegerschutzes im wesentlichen eine an den öffentlichen Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen anknüpfende Prospektpflicht und Prospekthaftung vor, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Zielsetzung des Entwurfs ist nach wie vor aktuell, weil Anlageformen vorhanden sind oder entwickelt werden, „bei denen es zum Schaden der Anleger zu Mißständen“ kommt, „die nicht zuletzt auf Fehlinformationen der Anleger“ beruhen.

Prospektpflicht und Prospekthaftung sind notwendige Ergänzungen, weil eine kompetente Beratung des Verbrauchers auch von einem vollständigen und wahrheitsgemäßen Prospekt des Prospektverantwortlichen abhängt. Die Prospektpflicht soll gewährleisten, daß der Anleger vollständig und wahrheitsgemäß über die für seine Anlageentscheidung wesentlichen Merkmale der Anlage informiert wird. Gehaftet wird für unrichtige oder unvollständige Angaben, durch die jemand zum Erwerb einer Anlage veranlaßt wurde. Entsprechende Regelungen enthalten das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und das Auslandsinvestmentgesetz für den Verkauf von inländischen und ausländischen Investmentanteilen, das Börsengesetz und das Wertpapierverkaufssprospektgesetz.

Der Bundesrat hält es für notwendig, die Prospektpflicht und die Prospekthaftung auch für den Vertrieb von Anteilen an sonstigen Vermögensanlagen einzuführen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist dazu entsprechend zu aktualisieren. Hingewiesen wird auch auf einen Beschluß der Wirtschaftsministerkonferenz am 02./03.05.1996. Anzustreben ist - unter Einbeziehung des Wertpapierverkaufssprospektgesetzes - eine einheitliche Regelung für den außerbörslichen Vertrieb von Vermögensanlagen.

26.09.97**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes ber den Vertrieb von Anteilen an Vermgensanlagen der Bundesregierung vom 02.01.1978 (BT-Drs. 8/1405) in den Bundestag

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 nachstehende Entschlieung gefat:

Entschlieung des Bundesrates
zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes
ber den Vertrieb von Anteilen an Vermgensanlagen
der Bundesregierung vom 02.01.1978
(BT-Drs. 8/1405) in den Bundestag

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes ber den Vertrieb von Anteilen an Vermgensanlagen vom 02.01.1978 (BT-Drs. 8/1405) unverzglich in aktualisierter Form erneut in den Bundestag einzubringen.

Begrndung:

Der Entwurf sieht zur Verbesserung des Anlegerschutzes im wesentlichen eine an den ffentlichen Vertrieb von Anteilen an Vermgensanlagen anknpfende Prospektpflicht und Prospekthaftung vor, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Zielsetzung des Entwurfs ist nach wie vor aktuell, weil Anlageformen vorhanden sind oder entwickelt werden, "bei denen es zum Schaden der Anleger zu Mistnden" kommt, "die nicht zuletzt auf Fehlinformationen der Anleger" beruhen.

Prospektpflicht und Prospekthaftung sind notwendige Ergänzungen, weil eine kompetente Beratung des Verbrauchers auch von einem vollständigen und wahrheitsgemäßen Prospekt des Prospektverantwortlichen abhängt. Die Prospektpflicht soll gewährleisten, daß der Anleger vollständig und wahrheitsgemäß über die für seine Anlageentscheidung wesentlichen Merkmale der Anlage informiert wird. Gehaftet wird für unrichtige oder unvollständige Angaben, durch die jemand zum Erwerb einer Anlage veranlaßt wurde. Entsprechende Regelungen enthalten das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und das Auslandsinvestmentgesetz für den Verkauf von inländischen und ausländischen Investmentanteilen, das Börsengesetz und das Wertpapierverkaufsprospektgesetz.

Der Bundesrat hält es für notwendig, die Prospektpflicht und die Prospekthaftung auch für den Vertrieb von Anteilen an sonstigen Vermögensanlagen einzuführen. Der Gesetzentwurf ist dazu entsprechend zu aktualisieren. Hingewiesen wird auch auf einen Beschluß der Wirtschaftsministerkonferenz am 02./03.05.1996. Anzustreben ist - unter Einbeziehung des Wertpapierverkaufsprospektgesetzes - eine einheitliche Regelung für den außerbörslichen Vertrieb von Vermögensanlagen.